

Satzung
über die
örtlichen Bauvorschriften
für den Bebauungsplan
„Käppelebrühl II“
in Inneringen

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl, S. 617), geändert durch Gesetze vom 15. 12.1997 (GBl. S 521), vom 19.12.2000 (GBl. S 760) und 29.10.2003 (GBl. S. 695) hat der Gemeinderat der Stadt Hettingen in öffentlicher Sitzung am 12.06.2007 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan des Bebauungsplanes „Käppelebrühl II“ vom 17.10.2006 des Architekturbüros Heribert Pfaus und Partner maßgebend, der zum Bestandteil der örtlichen Bauvorschriftensatzung erklärt wird.

§ 2 Dachgestaltung im WA (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Um ein einheitliches Ortsbild zu erreichen werden die Dachformen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wie folgt festgelegt:

Satteldach mit Dachneigungen von 32 Grad bis 42 Grad für die Hauptgebäude.
Versetzte Pultdächer bis zu einem Abstand von 1,20 m, gemessen von der Oberkante Dachhaut bis zur Unterkante Dachvorsprung sind ebenfalls zulässig.
Solare Systeme sind zulässig.

§ 3 Höhenlage der Grundstücke (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Der Baugrubenaushub ist nach Möglichkeit im Baugebiet zu deponieren bzw. auf dem Baugrundstück zu belassen.
Generell sind mit den Bauvorlagen mindestens die örtlich aufgenommenen Geländeschnitte entlang der Nachbargrenzen, mit dem geplanten Gelände nachzuweisen.

§ 4 Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze herzustellen. Bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze werden Garagen mitgerechnet, Stauräume vor Garagen jedoch nicht als Stellplatz angerechnet.

§ 5 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

M3 Begrenzung der Höhe der Einfriedung entlang öffentlicher Wege auf 1,20m

Maßnahme

Entlang öffentlicher Wege sind Einfriedungen von max. 1,20 m Höhe zugelassen. Erlaubt sind begrünte Zäune oder Hecken (geschnitten oder frei wachsend).

Begründung

Gewährleistung der Sicherheit besonders von Kindern, Wohnumfeldgestaltung, Erhalt der Blickbezüge.

§ 6 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

M 6 (Empfehlung) Einbau von Zisternen zur Nutzung von unbelastetem Niederschlagswasser

Maßnahme

Zur Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung sowie für Toilette und Waschmaschine wird der Einbau von Zisternen und Regenwassertonnen dringend empfohlen.

Begründung

Entlastung des Kanalsystems, Schonung des Wasserhaushaltes

§ 7 Ausnahmen

Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 10 Abs. 3 S.4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Hettingen, den 13.06.2007

Bubeck, Bürgermeister